

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pauschalreiseverträge der Stadt Boppard

Stand 01.10.2008

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für Pauschalreiseangebote der Tourist Information Stadt Boppard. Sie werden Inhalt des zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter, der Tourist Information, geschlossenen Reisevertrages nach §§ 651 a-m BGB. Bei Buchung der Angebote, bei denen ein anderer Veranstalter als die Tourist Information auftritt, gelten die jeweils gültigen Reisebedingungen der einzelnen Anbieter.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Reisende der TI den Abschluss eines Reisevertrages nach Maßgabe der bekannten Reisebeschreibung verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich, per E-Mail oder über das Internet vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt ausschließlich durch den Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung (bei Buchungen per E-Mail oder Internet in Textform) durch die TI zustande. Dies gilt nicht bei Buchungen, wenn die Buchungserklärung des Gastes weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben wird; in diesen Fällen führt die telefonische oder mündliche Buchungsbestätigung durch die TI zum verbindlichen Vertragsabschluss.

1.2. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der TI vor, an das diese für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist der TI die Annahme erteilt.

2. Bezahlung

Mit der Aushändigung der Buchungsbestätigung besteht die Pflicht, der Anzahlung in Höhe von 10 % auf den Reisepreis, höchstens jedoch 250,- € pro Person. Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart, spätestens jedoch bei Aushändigung oder Zugang der Reiseunterlagen, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6 genannten Gründen abgesagt werden kann. Soweit Vorauszahlungen vor Reisebeginn vereinbart sind und die TI zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

3. Leistungen

Der Umfang der von der TI geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit den zum Zeitpunkt der Reiseanmeldung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Prospekt, im Internet und in der Reiseausschreibung.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TI ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen von der vereinbarten Reiseleistung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die TI dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der TI. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die TI eine Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Die TI pauschalisiert ihren Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden

Reiserücktrittskosten:

- a) bis zum 31. Tag vor Reiseantritt:
10 % des Reisepreises
- b) vom 30. - 21. Tag vor Reiseantritt:
20 % des Reisepreises
- c) vom 20. - 12. Tag vor Reiseantritt:
40 % des Reisepreises
- d) vom 11. - 3. Tag vor Reiseantritt:
60 % des Reisepreises
- e) Ab dem 3. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise:
90 % des Reisepreises

5.2. Dem Reisenden bleibt vorbehalten, der TI nachzuweisen, dass ihr kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geltend gemachte Pauschale entstanden ist. In diesem Fall ist der Reisende zur Zahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

5.3. Werden auf Wunsch des Reisenden nach Zugang der Buchungsbestätigung Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder gebuchter Zusatzleistungen vorgenommen, kann dies nur in Form eines Rücktritts vom Reisevertrag geschehen mit einer anschließenden Neuankmeldung. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die TI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende der TI als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch die TI

Die TI kann in folgenden Fällen vor Beginn der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen:

6.1. Fristlose Kündigung nach Reiseantritt:

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der TI oder eines der TI vertretenden Repräsentanten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die TI, so behält sie sich den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr vom Leistungsträger gutgebrachten Beträge. Insoweit obliegt dem Reisenden die Beweislast.

6.2. Rücktritt bis drei Wochen vor Reiseantritt:

Bei nicht Erreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die TI verpflichtet, dem Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die TI den Reisenden davon zu unterrichten. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die TI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der TI geltend zu machen.

6.3. Rücktritt bis vier Wochen vor Reiseantritt:

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die TI deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die der TI im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde. Das Rücktrittsrecht der TI besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet, soweit sie dazu aus ihrem Angebot in der Lage ist. Wird die Reise aus diesem Grund

abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die TI als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die TI für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist die TI verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Gewährleistung

8.1. Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die TI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die TI kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

8.2. Minderung des Reisepreises: Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

8.3. Kündigung des Vertrages: Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die TI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch seine schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der TI erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der TI verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Der Reisende schuldet der TI den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung der TI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die TI für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.1. Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen die TI aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet die TI bei Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises. Diese Haftungssummen gelten jeweils pro Reisenden und Reise.

9.2. Die TI haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Eintrittskarten für Theaterbesuche, Konzerte, Ausstellungen, Leihfahrräder usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

9.3. Wird im Rahmen einer Reise eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die TI insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reisebeschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine evtl. Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen des Beförderungsunternehmens.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden, gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der TI oder örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese wird umgehend für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der TI geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen der TI und dem Reisenden Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisende oder die TI die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die festgelegte Verjährungsfrist von einem Jahr endet frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der TI und Reisenden, der keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland hat, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reisende kann die TI nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen der TI gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der TI maßgebend.

13. Reiserücktrittskostenversicherung

Die TI empfiehlt dem Reisenden bei der Buchung der Reise den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung im Rahmen der dafür geltenden Versicherungsbedingungen vorzunehmen.